



Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Bautzen / wudawa wyši měščanosta města Budyšin

Bekanntmachung

Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadt Bautzen für den Archivverbund Stadtarchiv/Staatsfilialarchiv Bautzen (Benutzungssatzung Archivverbund)

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), den §§ 2 und 8 a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) am 29. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT – BENUTZUNG

§ 1 Art der Benutzung

- Als Benutzung des Archivverbunds Stadtarchiv/Staatsfilialarchivs Bautzen (nachfolgend Archivverbund Bautzen) gelten
 - die persönliche Einsichtnahme in das Archivgut, soweit erforderlich mit den hierzu notwendigen Hilfsmitteln,
 - die mündliche und schriftliche Auskunftserteilung,
 - die Anfertigung, Abgabe und Weiterverwendung von Kopien des Archivgutes,
 - die Einsichtnahme außerhalb des Archivverbunds Bautzen und die Ausleihe von Archivgut.Für die Nutzung von Daten und Informationen aus dem Archivgut bleiben die Vorschriften des Datennutzungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941, 2942, 4114), in der jeweils geltenden Fassung unberührt.
- Archivgut soll grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme im Archivverbund Bautzen benutzt werden. Über die Art und den Ort der Benutzung entscheidet der Archivverbund Bautzen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und Dritter sowie des Erhaltungszustandes des Archivguts im Einzelfall.
- Dem Anspruch auf Archivgutbenutzung wird auch durch Vorlage von Kopien entsprochen.
- Die Einsichtnahme und Weiterverwendung von im Internet veröffentlichten Erschließungsdaten und Archivgutdigitalisaten des Archivverbunds Bautzen ist keine Benutzung im Sinne dieser Satzung. Für die Weiterverwendung von im Internet bereitgestellten Archivgutdigitalisaten gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.
- Der Benutzung von Archivgut steht die Benutzung von Bibliotheksgut des Archivverbunds Bautzen gleich.

§ 2 Benutzungsverhältnis und Benutzungsantrag

- Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- Die Benutzung des Archivverbunds Bautzen ist schriftlich bei diesem zu beantragen. Im Antrag sind anzugeben:
 - der Name, der Vorname und die Anschrift der antragstellenden Person; Entsprechendes gilt für juristische Personen, Vereinigungen und Behörden, sowie
 - im Falle der Vertretung der Name, der Vorname und die Anschrift des Vertreters unter Nachweis der Vertretungsmacht.Der Archivverbund Bautzen kann von der Angabe der Anschrift des Vertreters absehen. Änderungen, die zwischen der Antragstellung und dem Abschluss des Benutzungsverhältnisses eintreten und die Angaben nach Satz 2 sowie § 3 betreffen, hat die antragstellende Person dem Archivverbund Bautzen unverzüglich mitzuteilen. Die gegenüber dem Archivverbund Bautzen auftretenden Personen haben sich auf dessen Verlangen auszuweisen.
- In den Fällen des § 9 Absatz 3 der Satzung der Stadt Bautzen über die Aufgaben des Archivverbunds Stadtarchiv/Staatsfilialarchiv Bautzen (Archivsatzung) kann der Archivverbund Bautzen eine schriftliche Begründung des Antrages sowie ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen.
- Die Benutzungsgenehmigung kann zurückgenommen, widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn
 - die Angaben im Antrag auf Benutzung nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Vergabung der Benutzungsgenehmigung geführt hätten,
 - wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsbestimmungen verstoßen wird,
 - die benutzende Person den Weisungen des Archiv-

personals nicht Folge leistet oder durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden ist,

- das Urheber- oder das Persönlichkeitsrecht verletzt wird oder sonstige schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden,
- die benutzende Person ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt oder
- Angaben auf dem Ausweis nicht mit dem Benutzungsantrag übereinstimmen.

- Die antragstellende Person und im Falle der Vertretung die vertretende Person haben sich schriftlich zu verpflichten, bei der Verwertung von Informationen aus Archivgut Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte, verwandte Schutzrechte, gewerbliche Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter zu wahren und bei Verstößen die Stadt Bautzen (für Unterlagen des Stadtarchivs) bzw. den Freistaat Sachsen (für Unterlagen des Staatsfilialarchivs) von der Haftung freizustellen.

§ 3 Benutzung von Archivgut mit Schutzfristen

- Eine Verkürzung der Schutzfristen gemäß § 10 Absatz 5 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen ist schriftlich beim Archivverbund Bautzen zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.
- Wird die Verkürzung von Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut auf der Grundlage von § 10 Absatz 5 Satz 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen beantragt, ist von der antragstellenden Person anzugeben,
 - für welches konkrete Forschungsvorhaben die Benutzung erforderlich ist oder
 - zur Wahrnehmung welcher berechtigten Belange welcher anderen Person oder öffentlichen Stelle die Benutzung erforderlich ist.Der Archivverbund Bautzen kann zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 10 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen die Vorlage ergänzender Angaben oder Unterlagen verlangen. Die im Antrag gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 angegebenen Personen haben sich auszuweisen.
- Eine schriftliche Einwilligung gemäß § 10 Absatz 4 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen ist von der antragstellenden Person beizubringen.

§ 4 Einsichtnahme im Archivverbund Bautzen

- Für die persönliche Einsichtnahme wird Archivgut grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Bereichen des Archivverbunds Bautzen nach den Vorgaben der Lesesaalordnung für einen geordneten Ablauf der Benutzung und zum Schutz des Archivgutes vorgelegt.
- Der Archivverbund Bautzen kann die Einsichtnahme in Archivgut ermöglichen, das von anderen Archiven übersandt wird. Soweit mit dem versendenden Archiv nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Einsichtnahme außerhalb des Archivverbunds Bautzen

- Es besteht kein Anspruch auf Einsichtnahme außerhalb des Archivverbunds Bautzen.
- Der Archivverbund Bautzen kann in begründeten Ausnahmefällen die persönliche Einsichtnahme in anderen hauptamtlich geleiteten Archiven ermöglichen, wenn der Zweck nicht auch durch Reproduktionen, Auskunftserteilung oder in sonstiger Weise erreicht werden kann. Dort muss sichergestellt sein, dass das Archivgut nur in den Diensträumen, die den archivfachlichen Anforderungen entsprechen, verwahrt und nur unter archivfachlicher Aufsicht eingesetzt wird. Kopien dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Archivverbunds Bautzen angefertigt werden.
- Über die Art der Versendung und der Rücksendung entscheidet der Archivverbund Bautzen. Dieser kann das versendete Archivgut aus wichtigen Gründen jederzeit zurückfordern.
- Die Versendung von Archivgut an Behörden und sonstige öffentliche Stellen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch diese erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Abgabe von Kopien

- Der Archivverbund Bautzen kann auf schriftlichen Antrag Kopien von Archivgut anfertigen oder anfertigen lassen. Die §§ 2 und 3 gelten entsprechend. Auf Kopien besteht kein Anspruch. Über die geeigneten Kopierverfahren entscheidet der Archivverbund Bautzen.
- Der Archivverbund Bautzen kann der benutzenden Person und im Falle der Vertretung der vertretenden Person die Anfertigung von Kopien in Selbstbedie-

nung gestatten. Über die Berechtigung zur Anfertigung von Kopien in Selbstbedienung sowie die zu verwendende Technik und ihre Einsatzbedingungen entscheidet der Archivverbund Bautzen.

- Bei der Veröffentlichung von Kopien sind als Quellengangbezeichnung mindestens der Archivverbund Bautzen, die Abteilung, die Bestandssignatur, der Bestandsname sowie die Archivaliensignatur anzugeben. Urheberrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Ausleihe für Ausstellungen

- Es besteht kein Anspruch auf Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen.
- Die Ausleihe ist nur zulässig, wenn der Ausstellungszweck nicht durch Kopien erreicht werden kann und wenn sichergestellt ist, dass das ausgeliehene Archivgut nach den Anforderungen des Archivverbunds Bautzen nachhaltig vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Benutzung geschützt wird. Für die Anfertigung von Kopien gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.
- Bei Ausleihe von Archivgut an Partner außerhalb der Stadtverwaltung Bautzen sind die Einzelheiten in einem öffentlich-rechtlichen Leihvertrag zu regeln.

§ 8 Haftung

- Die benutzende Person haftet für die von ihr verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst im Zusammenhang mit der Benutzung des Archivverbunds Bautzen verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er kein Verschulden trifft.
- Die Stadt Bautzen haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht.

ZWEITER ABSCHNITT – GEBÜHREN UND AUSLAGEN

§ 9 Gebühren und Auslagen

- Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Archivverbunds Bautzen nach § 1 Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- Die Gebühren sind in dem in der Anlage zu dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe insbesondere für
 - die Entgelte für Postleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen,
 - die sonstigen Kosten einer Versendung, z.B. für Verpackung und Versicherung,
 - anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge erhoben.

§ 10 Gebührenschuldner

- Gebührensuldner der Kosten ist die Person,
 - die den Archivverbund Bautzen in Anspruch nimmt,
 - in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
 - die die Schuld gegenüber dem Archivverbund Bautzen schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- In den Fällen von § 5 Absatz 2 und 3 trägt der Schuldner nach § 10 die Aufwendungen für den Versand und Rückversand.

§ 11 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren

- Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Inanspruchnahme des Archivverbunds.
- Die Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn bestellte Leistungen nicht in Anspruch genommen werden oder die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat.
- Der Archivverbund Bautzen kann eine Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen.
- Gebühren und Auslagen werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivverbunds mit der Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch den Archivverbund bestimmt ist.

§ 12 Gebührenfreiheit

- Die persönliche Einsichtnahme in Archiv- und Bibliotheksgut im Archivverbund Bautzen ist gebührenfrei.
- Die Anfertigung von Aufnahmen aus Archiv- und Bibliotheksgut mit eigenen technischen Geräten durch die benutzende Person ist gebührenfrei.
- Einfache mündliche und schriftliche Auskünfte zu Art und Benutzbarkeit des einschlägigen Archiv- und Bibliotheksgutes werden gebührenfrei erteilt.
- Für archivpädagogische Angebote, wie schulische

oder studentische Projekttag, Archivführungen, thematische Veranstaltungen für Schulklassen, Lehrer und Studenten sowie für die Begleitung von Projekt- und Facharbeiten werden keine Gebühren erhoben.

- Von der Erhebung einer Gebühr nach Nummer 1 und 3.2 der Anlage kann im Einzelfall abgesehen werden, soweit Gründe der Billigkeit vorliegen.

DRITTER ABSCHNITT – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bautzen über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Archivverbunds Stadtarchiv/Staatsfilialarchiv Bautzen vom 30. Juni 2011 außer Kraft.

Bautzen, 4.12.2023

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Anlage zur Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadt Bautzen für den Archivverbund Stadtarchiv/Staatsfilialarchiv Bautzen

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Einheit	Gebühren EURO
1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte, die über einfache Auskünfte zu Art und Benutzbarkeit des einschlägigen Archiv- und Bibliotheksgutes hinausgehen, einschließlich der Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut <small>Anmerkung: Für Auskünfte über erfolglose Ermittlungen werden ebenfalls Gebühren erhoben.</small>	pro angefangene halbe Stunde	30,00
2	Kopien		
2.1	Anfertigung von Kopien von Archivgut durch den Archivverbund Bautzen auf Bestellung	pro angefangene viertel Stunde	15,00
	pro zur Verfügung gestellter Datenträger	pro Datenträger	2,00
	ausgedruckte Kopie A4	je Blatt	0,70
	ausgedruckte Kopie A3	je Blatt	0,75
2.2	Ausdruck von Kopien durch die benutzende Person an Geräten des Archivverbunds		
	ausgedruckte Kopie A4	je Blatt	0,70
	ausgedruckte Kopie A3	je Blatt	0,75
3	Veranstaltungen und Führungen		
3.1	Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Archivverbunds Bautzen sind kostenfrei/gebührenfrei. Sollten im Einzelfall erhöhte Aufwendungen beim Archivverbund anfallen, werden diese Kosten dem Einzelfall entsprechend kalkuliert und auf die Teilnehmenden umgelegt. Die Gebühr wird für jede Veranstaltung mit erhöhten Aufwendungen innerhalb des Gebührenrahmens von der Archivleitung festgesetzt.	Je Veranstaltung	Rahmengebühr bei besonderen Aufwendungen 5,00 bis 20,00 pro Person
3.2	besonders gebuchte Gruppenführungen bis 20 Personen	je Führung	50,00 pro Führung

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Pflichten der Straßenanlieger in der Stadt Bautzen

Reinigung und Winterdienst an Gehwegen

Auf Grundlage der Straßenanliegersatzung sind die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten verpflichtet, öffentlich gewidmete Gehwege entlang ihrer Grundstücke zu reinigen, zu räumen und zu streuen. Der vollständige Text der „Satzung der Stadt Bautzen über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen, Bestreuen und Reinigen der Gehwege im Stadtgebiet der Stadt Bautzen“, Straßenanliegersatzung, ist auf der Website der Stadt www.bautzen.de

in der Rubrik Bürgerservice – Ortsrecht – Sicherheit/Ordnung verfügbar.

Für den bevorstehenden Winter möchten wir auf folgende Bestandteile der Verpflichtung besonders hinweisen:

- Die Zeiten für das Schneeräumen und Streuen sind werktags (Montag bis Sonnabend) auf 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und
- an Sonn- und Feiertagen auf 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgelegt.

Das heißt, dass in diesem Zeitraum ein verkehrssicherer Zustand der Gehwege in dem durch die Satzung geforderten Umfang bestehen muss.

Die Verpflichtung der Straßenanlieger erstreckt sich auch auf die Gehwegflächen im Bereich von Bushaltestellen, insbesondere die Aus- und Einstiegsflächen sowie die Zugänge zu Buswartehäuschen. Dazu gehört auch die Herstellung ausreichend breiter Durchgänge durch etwaige Schneewälle am Fahrbahnrand.

Für jedes Grundstück sind Zugänge zur Fahrbahn freizumachen. Außerdem sind die Zugänge zu Fußgängerüberwegen, Querungshilfen und zu Furten an Ampeln freizuhalten.

Wenn auf einer Straße kein Gehweg vorhanden ist, dann sind Flächen am Rand der Fahrbahn in 1,5 m Breite zu räumen und zu streuen.

Die Verpflichtung gilt auch für erschlossene Grundstücke, die noch nicht bebaut sind (z.B. im Bereich von Neubaugebieten).

Hinweisen möchten wir darauf, dass auch auf privaten Flächen Verkehrssicherungspflichten nach bürgerlichem Recht bestehen.

Im Interesse der Bürger und Besucher der Stadt bitten wir darum, die Winterdienstpflichten gut zu erfüllen. Es geht dabei nicht nur um die Benutzbarkeit der Wege, sondern vor allem auch um die Vermeidung von Unfällen. Gerade die älteren Mitbürger haben unter winterlichen Bedingungen große Schwierigkeiten, schlecht oder gar nicht geräumte/gestreute Wege zu benutzen. Letztendlich werden mit der ordentlichen Erfüllung der Straßenanliegerpflichten durch die Grundstückseigentümer auch Haftungsansprüche bei Unfällen vermieden.

Stadtverwaltung Bautzen, Ordnungsamt

Ausschreibungen

„Der einzige Weg, großartiges zu leisten, ist zu lieben was man tut.“
Steve Jobs

Trauen Sie sich! Die Große Kreisstadt Bautzen sucht Menschen mit Engagement, Herzblut und Expertise. Gemeinsam mit circa 500 Beschäftigten arbeiten Sie aktiv für die Verwaltung einer der familienfreundlichsten Mittelstädte. Stellen Sie sich der Herausforderung und bewerben Sie sich als

Mitarbeiter im Büro des Beigeordneten für Stadtentwicklung und Bauwesen (m/w/d)

(vergütet nach EG 6 TVöD)

und werden Sie ab sofort Teil der Bautzener Stadtverwaltung unbefristet, in Vollzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.

Ihre neue Aufgabe beinhaltet:

- die Vor- und Nachbereitung von internen und externen Terminen
- Schriftführertätigkeiten und Sitzungsvor- und -nachbereitung für den Bauausschuss und Beirat für Stadtentwicklung
- den Umgang mit öffentlichem Publikum sowie mit Partnern aus dem geschäftlichen und politischen Kontext
- die Erledigung persönlicher und telefonischer Anfragen und Auskünfte von/ an Beschäftigte, Postbearbeitung und E-Mail-Service
- die selbstständige Erledigung von Schreibarbeiten
- verschiedene Recherchearbeiten aller Art
- das Anlegen von Geschäftsakten und Verwalten von Schriftgut
- die Unterstützung bei der Vorbereitung von Vorträgen und Präsentationen
- die Vorbereitung, Organisation und Nachbereitung von Dienstreisen
- die Mitwirkung bei der technischen und organisatorischen Vorbereitung von Sitzungen der Gremien

Dafür bringen Sie mit:

- Ausbildung – erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Kauffrau/zum Kaufmann für Büromanagement oder Fachangestellte/-n für Bürokommunikation oder Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation oder Bürokauffrau/Bürokaufmann oder vergleichbar
- Expertise – mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, vorzugsweise im Sekretariatsbereich; gute Verwaltungskennntnisse, sicherer Umgang mit den einschlägigen MS-Office-Paket, wünschenswert sind Kenntnisse

im Programm „ALLRIS“

- Interesse am Mitwirken bei Transformationsprozessen und an der Nutzung digitaler Tools
- Teamgeist und Freude, eigene Ideen in bestehende Strukturen und Prozesse einzubringen
- Durchsetzungsfähigkeit
- Kompetenz & Persönlichkeit – Bereitschaft zu Abenddiensten, strukturierte und organisierte Arbeitsweise, sehr gute kommunikative Fähigkeiten, exzellente Deutschkenntnisse, eine schnelle Auffassungsgabe, ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Zuverlässigkeit, überdurchschnittliches Engagement und Flexibilität, Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber und Vorgesetzten

Wir überzeugen Sie mit:

- attraktiven Aufgaben in einem vielfältigen und interessanten Tätigkeitsfeld
- einer unbefristeten Einstellung
- leistungsgerechter Vergütung nach TVöD mit betrieblicher Altersvorsorge, Jahressonderzahlung und vermögenswirksamen Leistungen
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Gleitzeit
- einem betrieblichen Gesundheitsmanagement
- der Möglichkeit der mobilen Arbeit nach aktueller Dienstvereinbarung

Sie sind interessiert? – Wir auch. Gern möchten wir Sie kennenlernen! Ihr Kontakt bei fachlich-inhaltlichen Fragen zur Stelle ist Herr Nowak, Telefon 03591 534-250. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum **2. Januar 2024** an die **Stadtverwaltung Bautzen, Personalabteilung, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen.**

Weitere Informationen zur Stadtverwaltung finden Sie auf unserer Website www.bautzen.de.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu

Stellen Sie sich der Herausforderung und bewerben Sie sich als

Sachbearbeiter Tiefbauverwaltung (m/w/d)

(vergütet nach EG 7 TVöD)

und werden Sie ab sofort Teil der Bautzener Stadtverwaltung befristet für die Dauer von ca. 1,5 Jahren, im Rahmen einer Vertretung während des Mutterschutzes und einer sich anschließenden Elternzeit, in Vollzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu.

Ihre neue Aufgabe beinhaltet:

- die Planung, Erstellung und Überwachung des Haushalts
- die Verwaltung und Unterhaltung von öffentlichen Straßen inklusive Ausstattung z. B. Lichtzeichenanlagen, Verkehrszeichen, Markierungen und Absperrungen
- sowie die Verwaltung und Unterhaltung u. a. von öffentlicher Beleuchtung, Grünflächen, Spielplätze, Straßenreinigung, Winterdienst und Bäumen
- die Beschaffung von Stadtmobiliar (z. B. Bänke, Papierkörbe, Hundetoiletten) sowie von Spielgeräten

Dafür bringen Sie mit:

- Ausbildung – eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellten oder eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildung zum/r Kommunalfachangestellten (Angestelltenlehrgang I)
- Expertise – gründliche Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechts sowie des Sächsischen Haushaltsrechts, sicherer Umgang mit den einschlägigen Softwareprogrammen des MS-Office-Paketes
- Kompetenz & Persönlichkeit – ein hohes Maß an Zuverlässigkeit sowie gründliche Arbeitsweise, eine ausgeprägte Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Leistungsbereitschaft

Wir bieten Ihnen:

- attraktive Aufgaben in einem vielfältigen und interessanten Tätigkeitsfeld
- eine befristete Einstellung mit leistungsgerechter Vergütung nach TVöD
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Gleitzeit
- die Möglichkeit der mobilen Arbeit nach aktueller Dienstvereinbarung
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement

Sie sind interessiert? – Wir auch. Gern möchten wir Sie kennenlernen! Ihr Kontakt bei fachlich-inhaltlichen Fragen zur Stelle ist Frau Hentzschel, Telefon 03591 534-662. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum **4. Januar 2024** an die **Stadtverwaltung Bautzen, Personalabteilung, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen.**

Weitere Informationen zur Stadtverwaltung finden Sie auf unserer Website www.bautzen.de.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu

Stellen Sie sich der Herausforderung und bewerben Sie sich als

Betriebsmitarbeiter Kanalnetz 1 (m/w/d) (vergütet nach EG 6 TVöD)

Ihre neue Aufgabe beinhaltet:

- Überwachung, Betreibung, Instandhaltung, Wartung und Reparatur der Kanalnetze
- Überwachung der Steuerung und Regelung der Anlagen (Abwasserpumpwerke, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Kanalnetze, Abwasserdruckrohrleitungen und Sonderbauwerke, sowie deren Armaturen)
- Ausführung von Reparaturen, Instandhaltungs- und Wartungsaufgaben an abwassertechnischen Anlagen
- Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen
- Wartungs-, Instandhaltungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten im Kanalnetz
- Bedienung, Wartung, Unterhaltung und Instandhaltung von Kläranlagen

Dafür bringen Sie mit:

- Ausbildung – erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Facharbeiter für Ver- und Entsorgung oder Fachkraft für Abwassertechnik
- Expertise – sicherer Anwendung von DWA-Richtlinien, relevante DIN-Vorschriften, Arbeitsschutzvorschriften und PC (Office Programme)
- Kompetenz & Persönlichkeit, Bereitschaft zu Diensten in der Störungsbeseitigung, strukturierte und organisierte Arbeitsweise, eine schnelle Auffassungsgabe, ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Zuverlässigkeit, Flexibilität

Wir überzeugen Sie mit:

- attraktiven Aufgaben in einem vielfältigen und interessanten Tätigkeitsfeld
- einer unbefristeten Einstellung
- leistungsgerechter Vergütung nach TVöD mit betrieblicher Altersvorsorge, Jahressonderzahlung und vermögenswirksamen Leistungen
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Gleitzeit
- einem betrieblichen Gesundheitsmanagement
- der Möglichkeit der mobilen Arbeit nach aktueller Dienstvereinbarung

Sie sind interessiert? – Wir auch. Gern möchten wir Sie kennenlernen! Ihr Kontakt bei fachlich-inhaltlichen Fragen zur Stelle ist Herr Ebermann Telefon 03591 375-642. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum **4. Januar 2024** an die **Stadtverwaltung Bautzen, Personalabteilung, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen.**

Weitere Informationen zur Stadtverwaltung finden Sie auf unserer Website www.bautzen.de.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu

Trauen Sie sich! Die Große Kreisstadt Bautzen sucht Menschen mit Engagement, Herzblut und Expertise. Arbeiten Sie aktiv in der Stadtbibliothek für eine der familienfreundlichsten Mittelstädte Deutschlands. Stellen Sie sich der Herausforderung und bewerben Sie sich als

Bibliothekar Musikbibliothek (m/w/d) (vergütet nach EG 9b TVöD)

und werden Sie ab sofort Teil der Bautzener Stadtverwaltung unbefristet, in Teilzeitzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 29 Stunden.

Ihre neue Aufgabe beinhaltet u.a.:

- Auskunft und Beratung an ausgebauten Fachbeständen
- Fachreferententätigkeit für Musik-Medien und Bestandspflege inkl. Medienmarktbeobachtung
- Planung, Organisation und Durchführung von Ausstellungen und anderen Projekten
- Konzeption und Durchführung von medienpädagogischen Veranstaltungen, insbesondere im Bereich der Medienkompetenzentwicklung und der Musikbibliothek

thek

- Planung und Umsetzung bibliotheksspezifischer Prozesse, insbesondere neue Bibliotheksleistungen

Dafür bringen Sie mit:

- Ausbildung – Hochschulabschluss als Diplombibliothekar/-in, Bachelor Bibliothekswesen, Medienpädagoge oder ein vergleichbarer Abschluss
- Expertise – hohe Fach- und Medienkompetenz mit Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich der Musikbibliothek, medienpädagogische Kompetenzen für verschiedene Altersgruppen, sehr
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit und sicherer Umgang mit den einschlägigen MSOffice-Paket, ausgeprägte Serviceorientierung, Kenntnisse zur Struktur und Abläufen in Verwaltungen
- Kompetenz & Persönlichkeit – hohes Maß an Belastbarkeit, Eigeninitiative, Einsatzfreude und Flexibilität

Wir überzeugen Sie mit:

- attraktiven Aufgaben in einem vielfältigen und interessanten Tätigkeitsfeld
- einer unbefristeten Einstellung
- leistungsgerechter Vergütung nach TVöD mit betrieblicher Altersvorsorge, Jahressonderzahlung und vermögenswirksamen Leistungen
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Gleitzeit
- einem betrieblichen Gesundheitsmanagement
- der Möglichkeit der mobilen Arbeit nach aktueller Dienstvereinbarung

Sie sind interessiert? – Wir auch. Gern möchten wir Sie kennenlernen! Ihr Kontakt bei fachlich-inhaltlichen Fragen zur Stelle ist Frau Pyka, Telefon 03591 534-810.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum **4. Januar 2024** an die **Stadtverwaltung Bautzen, Personalabteilung, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen.**

Weitere Informationen zur Stadtverwaltung finden Sie auf unserer Website www.bautzen.de.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu.

Informationen

Neue Bautzen Gutscheine Karte kommt 2024

Um das gemeinsame Einkaufserlebnis in Bautzen zu fördern, hat die Stadt Bautzen mit der DDV-Mediengruppe eine besondere Kooperation geschlossen. Mit dem Gutscheinsystem soll ab 2024 den teilnehmenden Einzelhändlern, Dienstleistern, Restaurants, kulturellen und touristischen Einrichtungen der Stadt eine neue Form der Kundenbindung ermöglicht werden. Bereits im Rahmen der Auftaktveranstaltung wurden interessierte Gewerbetreibende im Burghtheater über die vielfältigen Möglichkeiten des neuen City-Gutscheins informiert. Es konnten erste Partner für die Aktion gewonnen werden.

Die Idee des City-Gutscheins beruht auf einem modernen Akzeptanzsystem. Scheckkarten-große Gutscheine können an zentralen Orten der Stadt individuell aufgeladen und bei den jeweiligen Akzeptanzstellen eingelöst werden. „In einem weiteren Schritt kann dieses Bautzen-Gutschein-System auch als Mitarbeiterkarte durch Unternehmen genutzt werden, um den Angestellten einen geldwerten Vorteil anzubieten und das ausgegebene Geld in der Stadt zu halten.“, bewirbt Oberbürgermeister Karsten Vogt das Projekt.

Nun gilt es, bis Ostern des kommenden Jahres eine möglichst große Zahl an „Mitmachern“ für den Gutschein zu gewinnen. „Je mehr Akzeptanzstellen sich an dem Projekt beteiligen, umso attraktiver wird der City-Gutschein sein. Das gilt sowohl für die teilnehmenden Unternehmen, wie auch für die Kundschaft.“, bestätigt die Abteilungsleiterin für Wirtschaft und Tourismus Doreen-Charlotte Hantschke. Der Nutzungsstart ist für das Frühjahr 2024 geplant. Auf der Internetseite unter www.bautzen.de/innenstadtmanagement sind weitere Infos zu finden.



Erste Partner sind gewonnen: Jörg Heber (links) gehört zu den ersten Mitmachern. Neben ihm freuen sich DDV-Geschäftsführer Frank Bittner, Oberbürgermeister Karsten Vogt und Abteilungsleiterin für Wirtschaft und Tourismus Doreen-Charlotte Hantschke auf weitere Teilnehmer für den City-Gutschein.
Foto: Stadt Bautzen

Liebe Bautzenerinnen, liebe Bautzener,

können Sie sich vorstellen, dass künftig von Bautzen aus die Folgen des Klimawandels abgemildert werden können? Bau auf Bautzen - Diese Vorstellung ist nicht so abstrakt. In unserer Stadt wird der Hauptcampus des „Living Art of Building“ Bauforschungszentrums gebaut. Von hier aus wird geforscht, welche Baustoffe künftig die Welt ein Stück weit nachhaltiger machen. Eine gute Entscheidung für unsere Stadt und die gesamte Lausitz. Diese Meldung erreichte uns vor nicht allzu langer Zeit. Gemeinsam haben wir dafür auf bundespolitischer Ebene gekämpft. Nun gilt es für Bautzen, dieses zarte Pflänzchen wichtiger Stadtentwicklung gedeihen zu lassen. Gemeinsam mit dem Stadtrat haben wir uns entschieden, dem Allende-Viertel mit dem Baubeschluss einer neuen Sporthalle ein neues bewegtes Zentrum zu geben. Bewegung gab es auch in einem für unsere Stadt sehr polarisierenden Thema. Der Stadtrat hat sich im Oktober entschieden, die nächsten Schritte für das Gesamtprojekt „Spreetor“ einzuleiten. Mit der Verbindung von Protschenberg hin zur Ortenburg sollen neue Potenziale, sei es verkehrstechnisch oder auch touristisch, geschöpft werden. Nun wird das kommende Jahr zeigen, ob es eine Förderung aus den Strukturmitteln gibt.

Das kommende Jahr ist ein gutes Stichwort. 2024 ist Sport- und Wahljahr. Auf kommunaler Ebene werden ein neuer Stadtrat und Kreistag gewählt, im Freistaat Sachsen und in der EU stellen sich künftige Abgeordnete ebenso zur Wahl. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Sie nicht nur zum Gang an die Wahlurne im Juni und September aufzurufen, sondern vielleicht sogar selbst über ein Engagement nachzudenken. Dies kann politischer Natur sein, aber auch ein Einsatz in einem bürgerschaftlichen Engagement in unserer Stadt. Bautzen bietet ein breites Angebot von über 200 Vereinen unterschiedlichen Charakters. Darunter auch viele Sportvereine. Europa wird mit der Fußballeuropameisterschaft und den Olympischen Spielen die Chance bieten, auch in Bautzen den Sportsgeist und die Bewegung zu fördern.

Die besinnliche Zeit zum Jahresende gibt uns die Möglichkeit zurückzublicken. So können wir uns fragen, ist uns etwas gut gelungen oder eben auch nicht? Haben wir besondere Glücksmomente erlebt oder etwa Verluste erlitten?

Ich möchte mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern bedanken, die Bautzen haben zusammenwachsen lassen. Dazu gehören die vielen fleißigen Hände, ob nun im Ehrenamt oder hauptamtlich Tätige, die Tag und Nacht ihren wertvollen Beitrag für unsere Gesellschaft leisten.

Den Wunsch nach einer besinnlichen und friedvollen Weihnachtszeit schließe ich meinen Neujahrsgruß an und wünsche Ihnen ebenso einen guten Rutsch ins neue Jahr 2024! Hodowny postrow wyśeho měščanosty Budyšina!

Herzlichst, Ihr
Oberbürgermeister

Flockenwirbel im Advent wird zum vollen Erfolg

Vor einigen Wochen hatte die Stadt Bautzen zum winterlichen Malwettbewerb „Flockenwirbel im Advent“ aufgerufen. Alle Mal- und Bastelbegeisterten Kinder konnten ihre schönsten Zeichnungen und Bastelarbeiten im Kulturbüro der Stadt einreichen. Form und Farbe spielten dabei keinerlei Rolle. Die Kinder bastelten insgesamt 568 Schneeflocken. Ein wahnsinniger Erfolg. Die eigentliche Ausstellungsfläche wurde durch die hohe Beteiligung sogar noch erweitert. Nicht nur die Umrandung des Weihnachtsbaumes und die Fenster der Poststelle konnten so dekoriert werden, auch ein leerstehendes Ladengeschäft in der Karl-Marx-Straße profitiert von der Aktion. Als winterliche Überraschung erhielten die Kinder Lebkuchen in Form einer Schneeflocke.

Auch der Wunschbriefkasten der Weihnachtspostfiliale in Himmelpfort erfreute sich wieder großer Beliebtheit bei jung und alt. Zusammen wurden auch hier weit mehr als 400 Briefe nach Himmelpfort weitergeleitet.



Fenster der Poststelle der Stadt Bautzen
Foto: Stadt Bautzen



Oberbürgermeister Karsten Vogt

Foto: Stadt Bautzen

Traditionelle Seniorenweihnachtsfeier am 6. Dezember

Zur traditionellen Weihnachtsfeier für Bautzener Seniorinnen und Senioren lud Oberbürgermeister Karsten Vogt am Nikolaustag in die Schützenplatzhalle ein. Die Schülerinnen und Schüler des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums unterstützten auch in diesem Jahr die Veranstaltung. Sie deckten liebevoll die Tische ein, bereiteten den Gästen einen musikalischen Empfang und servierten Weihnachtsgebäck und „ä Schälchen Heeßn“. Bis auf den letzten Platz war die Sporthalle gefüllt. Die Gäste lauschten den Gesängen des Bautzener Chors Harmonie und einer weihnachtlichen Kurzgeschichte von Selma Lagerlöf, vorgetragen von Peggy Herrmann, Mitarbeiterin der Stadtbibliothek Bautzen. Außerdem blieb Zeit zum gemeinsamen Singen und für Gespräche. Karsten Vogt blickte in seiner Rede nochmals auf das erfolgreiche Jahr 2023 zurück und wünschte alle Anwesenden beste Gesundheit und ein schönes Weihnachtsfest.



Oberbürgermeister Karsten Vogt bei der Seniorenweihnachtsfeier
Foto: Stadt Bautzen

Bautzen soll bewegte Stadt werden!

Unter diesem Titel trafen sich Oberbürgermeister Karsten Vogt und Sportbürgermeister Dr. Robert Böhmer mit Kreissportbund Vize-Präsident Dietmar Stange und seinem Geschäftsführer Lars Bauer. Der Austausch diente einem kurzem Rückblick und Darstellung der Situation des organisierten Sports in Bautzen: So gibt es derzeit 57 Sportvereine, in denen 6.500 Sportler und davon 2.700 Kinder und Jugendliche aktiv sind. Weitere Themen waren die Sportförderung und Sportstützentsituation. Beide Seiten verständigten sich auf einen regelmäßigen jährlichen Austausch und den Fokus auf ein bewegtes Sportjahr 2024.

Wiederda startet 2023 in neue Runde

Zwischen Weihnachtsgeschenke auspacken und Jahreswechsel präsentieren sich Unternehmen der regionalen Wirtschaft von ihrer besten Seite und bringen auch eine Vielzahl aktueller Stellenangebote mit. Wenn Sie zu den Menschen gehören, die an den Weihnachtsfeiertagen in ihre Heimat zurückgekehrt sind, dann schauen Sie hier doch nach Angeboten, damit Sie bleiben.

Sind Sie selbst bereit für einen beruflichen Tapetenwechsel? Oder haben Sie Verwandte und Freunde, die sehnsüchtig auf eine Rückkehr in die Heimat warten? Die Fachkräftebörse Wiederda ist Ihr Sprungbrett zu spannenden Karrierechancen direkt vor der Haustür.

In familiärer Atmosphäre haben Sie die Möglichkeit, mit potentiellen Arbeitgebern in Kontakt zu kommen, Netzwerke zu knüpfen oder sich über Ihre beruflichen Perspektiven in der Region zu informieren.

Merken: Mittwoch, den **27. Dezember 2023** von **10.00 bis 14.00 Uhr** findet die Fachkräftebörse Wiederda im Bahnhof Bautzen statt.

Auch die Stadtverwaltung Bautzen präsentiert sich mit einem eigenen Stand und vielen spannenden Ausbildungs-, Studien- und Jobangeboten.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.landkreis-bautzen.de/wiederda.php>

Der schönste Weihnachtsbaum steht in....?

Richtig: Bautzen!

Das haben die „Weihnachtsbaumvermesser“ auf ihrer Tour durch den Freistaat in der B-Note festgestellt. Im Rahmen ihrer Besichtigung wurde die Koloradotanne auf dem Hauptmarkt gemessen. Mit 12,06 Metern ist sie zwar im Mittelfeld des landesweiten Vergleichs, aber aufgrund ihres geraden Wuchses, des klassisch eleganten Schmucks mit vielen Herrnhuter Sternen und der Gestaltung am Fuße der Tanne als besonders schön bewertet. Den Zaun zieren übrigens einige der Kunstwerke des Schneeflocken-Wettbewerbs.



Weihnachtsbaum mit Weihnachtsengeln

Foto: Stadt Bautzen

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung über den Jahreswechsel

Um die Weihnachtsfeiertage haben die Einrichtungen der Stadt Bautzen veränderte Öffnungszeiten.

Die Stadtbibliothek mit Hauptbibliothek, Fahrbücherei, Kinder- und Jugendbibliothek bleibt vom 23. Dezember 2023 bis zum 4. Januar 2024 geschlossen. Die Medienrückgabebox kann ebenfalls nicht genutzt werden. Die Online-Angebote (Onleihe Oberlausitz, Datenbanken, filmfreund) werden voraussichtlich ab dem 2. Januar 2024 bis zum 5. Januar 2024 nicht erreichbar sein. Grund für die Schließung ist die technische Umstellung auf die neue Gebühren- und Benutzersatzung der Stadt Bautzen über die Stadtbibliothek.

Die Hauptbibliothek und die Kinder- und Jugendbibliothek haben ab dem 5. Januar 2024 zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder geöffnet. Die Fahrbibliothek fährt ab dem 8. Januar 2024 wieder.

Der Archivverbund bleibt zwischen dem 21. Dezember 2023 bis einschließlich 5. Januar 2024 geschlossen.

Das Museum Bautzen hat nur am Heiligabend und an Silvester geschlossen.

Der Kinderreisepass hat ausgedient

Ab 2024 können alle Kinder nur noch mit dem Reisepass oder dem Personalausweis ins Ausland reisen. Aufgrund einer Gesetzesänderung der Bundesregierung werden ab dem 1. Januar 2024 keine Kinderreisepässe mehr ausgestellt.

Künftig benötigen die Kinder einen Reisepass (Gültigkeit 6 Jahre, Kosten 37,50 €) innerhalb der europäischen Länder bzw. im Schengen-Raum genügt der Personalausweis (Gültigkeit 6 Jahre, Kosten 22,80 €). Auskunft über das jeweils benötigte Reisedokument geben die Reise- und Sicherheitshinweise auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes. Bei der Beantragung eines Reisepasses oder eines Personalausweises ist künftig die Bearbeitungszeit von bis zu sechs Wochen zu beachten sowie die Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Bereits ausgestellte Kinderreisepässe behalten ihre Gültigkeit bis zur ihrer regulären Ablauffrist.

Die nächste Stadtratssitzung findet am Mittwoch, dem 31. Januar, 16.00 Uhr, im Stadtratssaal, Gewandhaus, Innere Lauenstraße 1, statt

Wieder zu Hause. Wieder da.

wiederda
IM LANDKREIS BAUTZEN

AMTSBLATT
HAMTSKE ŁOPJENO

Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen
Verantwortlich Peter Stange, Fon 03591 534-390
Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Wirtschaft, Kultur, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen **Internet** www.bautzen.de **Druck** Linus WittichMedienKG **Auflage** 55.220 Exemplare Erscheint monatlich nach Bedarf **Bezug** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)
Das Amtsblatt im Internet: www.bautzen.de/amtsblatt